

Statut

„Verein zur Förderung der ArbeitnehmerInnenbildung im Sinne Josef Cardijns“

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

Der Verein führt den Namen

„Verein zur Förderung der ArbeitnehmerInnenbildung im Sinne Josef Cardijns“

Der Verein hat seinen Sitz in Linz an der Donau.

Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf Europa.

§ 2

Zweck des Vereines

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

Der Verein steht in der ökumenischen Tradition der christlichen Soziallehre und -ethik, der Grundüberzeugungen Joseph Cardijns und der Befreiungstheologie.

Er fördert Bildung, Forschung und Dokumentation in den Bereichen Arbeit, Wirtschaft, Soziales und Theologie,

Er organisiert die Aufbringung der finanziellen Mittel, um die Aufgaben des Vereins erfüllen zu können.

§ 3

Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszwecks

Die Erreichung des Vereinszweckes erfolgt durch

- (1) Kurse, Seminare, Veranstaltungen
- (2) Forschung und Publikationen
- (3) Kooperation mit Einrichtungen der ArbeitnehmerInnenpastoral, der ArbeitnehmerInnenbewegungen, der sozialen Bewegungen und der Jugend- und Erwachsenenbildung auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene
- (4) finanzielle Unterstützung der Bewegungen sowie anderer Aktivitäten, die dem Vereinszweck entsprechen.

§ 4

Aufbringung der materiellen Mittel

- (1) Mitgliedsbeiträge
- (2) Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen
- (3) Schenkungen, Vermächtnisse, Stiftungen
- (4) Einkünfte aus Veranstaltungen, Aktionen und Publikationen

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind jene Personen, die sich an der Tätigkeit des Vereines beteiligen und den jährlichen Mitgliedsbeitrag zahlen.
- (2) Fördernde Mitglieder sind jene Personen, die die Vereinstätigkeit durch regelmäßige oder fallweise Spenden oder durch andere Aktivitäten unterstützen.

- (3) Ehrenmitglieder sind jene Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereines können physische und juristische Personen werden.
- (2) Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand abgelehnt werden.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten verfügt werden.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Recht der Teilnahme an den Mitgliederversammlungen steht allen Mitgliedern zu, das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht nur den ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Alle Mitglieder sind zur Förderung des Vereins nach Kräften verpflichtet. Die Mitglieder haben die Statuten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes des Vereines zu beachten. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, wodurch die Zielsetzung und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von ihnen übernommenen Aktivitäten im Rahmen des Vereines gewissenhaft zu erledigen.

§ 9

Organe des Vereines

- (1) Der Vorstand (§ 10)
- (2) Die Mitgliederversammlung (§ 12)
- (3) Rechnungsprüfer/innen (§ 14)
- (4) Das Schiedsgericht (§ 15)

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Obmann/Obfrau, Obmann/Obfrau-Stv., Schriftführer/in und Kassier/in. Die Kooptierung zusätzlicher Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes sind aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereines zu wählen. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand achtet auf ökumenische und internationale Zusammensetzung.
- (2) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Den Vorsitz bei den Sitzungen des Vorstandes führt der Obmann/die Obfrau, bei Abwesenheit der/die Stellvertreter/in. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Obmann/die Obfrau einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes/der Obfrau.

- (3) Der Verein wird durch den Obmann/die Obfrau nach außen hin vertreten. Im Falle einer Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in.
- (4) Der Obmann/die Obfrau ist berechtigt, für den Verein allein rechtsverbindlich zu zeichnen; in finanziellen Belangen bedarf es des Vier-Augen-Prinzips. Der Obmann/die Obfrau ist bei seiner/ihrer Tätigkeit an Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden, in dringenden Fällen ist er/sie jedoch berechtigt, unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen und diese dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung zur nachträglichen Zustimmung vorzulegen.
- (5) Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereines verantwortlich und wird im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die Schriftführer/in vertreten.
- (6) Die Funktion eines Mitglieds des Vorstandes erlischt mit Rücktritt, Ablauf seiner/ihrer Funktionsperiode, durch Verlust der ordentlichen Mitgliedschaft oder durch Enthebung durch die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines, ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- (2) Bearbeitung von Themen, die dem Zweck des Vereins dienen, insbesondere die Beschlüsse und Ergebnisse der Mitgliederversammlung
- (3) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (5) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel alle zwei Jahre statt.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Alle ordentlichen Mitglieder sind mindestens drei Wochen vor dem Termin einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (auch per e-mail) einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann/die Obfrau.
- (4) Alle Vereinsmitglieder sind bei der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Beschlussfassungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann/die Obfrau, im Falle einer Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der

- Rechnungsabschlüsse
- (2) Information, Beratung und Beschlüsse zu Themen, die der Erfüllung des Vereinszweckes dienen
 - (3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - (4) Entlastung des Vorstandes
 - (5) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - (6) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - (7) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern
 - (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines

§ 14

Rechnungsprüfer/innen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 10 Abs. (6) und (7) sinngemäß.

§ 15

Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand ein Vereinsmitglied dafür namhaft macht. Das dritte Mitglied wird vom Vorstand bestimmt. Das Schiedsgericht wählt eine/n Vorsitzende/n. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16

Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung ist ausdrücklich der Zweck "freiwillige Auflösung des Vereines" anzugeben, andernfalls darf ein derartiger Beschluss nicht gefasst werden.
- (2) Im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereines, aus welchem Grund auch immer, und im Falle einer Statutenänderung, durch die der Zweck des Vereins (§2) grundlegend geändert wird oder wenn seine Eigenschaft als gemeinnütziger Verein wegfällt, fällt das Vereinsvermögen Einrichtungen oder Projekten der ArbeitnehmerInnenpastoral und ArbeitnehmerInnenbewegung zu. Einen konkreten Beschluss darüber fällt die Mitgliederversammlung.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 26. April 2012.